



Bekanntmachung

50. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 13. März 2021 beschlossenen 50. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 30. April 2021 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 30.04.2021

50. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 14.02.2021

Artikel I

1.) § 5 Absatz I lautet wie folgt:

„¹Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird vom Vorstand beauftragten Mitarbeitern und dem Widerspruchsausschuss übertragen. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in München. ²Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über:

- Widersprüche, deren Streitwert unter 100 € liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist,
- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von häuslicher Krankenpflege

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide.

³In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Versicherte der SBK betreffen, die in der Mitarbeitergeschäftsstelle der SBK betreut werden, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides den Widerspruchsausschüssen übertragen. ⁴Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 SGB IV i.V.m. § 69 OWiG wahr.“

2.) § 16 wird ein Absatz V angefügt:

„V.

¹Die SBK gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf Basis der Festlegungen des Spitzenverbandes Bund nach § 20k Abs. 2 in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. ³Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt die SBK einen einmaligen jährlichen Zuschuss in Höhe von maximal 80 € je Versicherten als Kostenerstattung, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten.“

3.) § 22h lautet wie folgt:

„§ 22 h zahnärztliche Behandlung

¹Über die gesetzlichen Leistungen zur zahnärztlichen und kieferorthopädischen Behandlung hinaus erhalten Versicherte der SBK einen Zuschuss zu dem Einsatz festsitzender Retentionsspangen (sog. „festsitzender Retainer“) in Höhe von 150 € je Kiefer, maximal jedoch die tatsächlich angefallenen Kosten.

²Die Erstattung erfolgt nach Vorlage einer spezifizierten Rechnung nach erfolgreichem Behandlungsabschluss der kieferorthopädischen Behandlung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Artikel I Nr. 2 am 1.1.2021, im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.